

die modern anmutende Verantwortungsgemeinschaft miteinander eingehen. Bei der Registrierung im Standesamt kann kaum überprüft werden, ob die Eintragungswilligen in einer romantischen Beziehung leben (dann keine Eintragung) oder ob sie nur Freund*innen sind (dann Eintragung). Gemeinsame Kinder würden sich nach den bisherigen Konturen des Vorhabens nicht als Abgrenzungskriterium eignen, denn wenn sich unverheiratete Eltern als Paar trennen, wären die Voraussetzungen für eine Verantwortungsgemeinschaft sogar erfüllt. Selbst wenn zum Zeitpunkt der Eintragung keine Liebesbeziehung mehr bestünde – wer will überprüfen, ob sie später entsteht oder ob Eltern sich wieder versöhnen? In all diesen Konstellationen würden Personen letztlich doch in einer rechtlich anerkannten Verantwortungsgemeinschaft leben, obwohl mit der Ehe eine andere, für sie geeignetere Alternativen zur Verfügung steht.

Da die Registrierung steuerlichen Vorteilen den Weg ebnet, besteht die Gefahr, dass durch die Hintertür doch eine „Ehe light“ eingeführt wird. Gerade die versprochene leichtere Auflösbarkeit der Verantwortungsgemeinschaft wird Paaren als Vorteil erscheinen. Denn ein nicht unerheblicher Anteil der Bevölkerung verbindet mit der Ehe nicht die Vorstellung eines Rechtsinstituts, das nach dem Scheitern der Beziehung Schutzregeln für Schwächere vorhält. Stattdessen wird die Ehe als eine moralisch zweifelhafte, aus dem Kirchenrecht hervorgegangene Zwangsjacke verstanden. Das als zu kompliziert erscheinende Scheidungsrecht schreckt viele Menschen in den guten Zeiten ihrer Beziehung von einer Eheschließung ab. Vor allem solange noch keine wirtschaftliche Verflechtung entstanden ist, äußern sie, im Falle einer Trennung „nichts vom anderen haben“ zu wollen. Wenn die Verantwortungsgemeinschaft als leichter auflösbare Alternative zur Ehe erscheint, werden Paare sich dafür entscheiden – und die steuerlichen Vorteile sich hier als Anreiz erweisen. Das böse Erwachen dürfte dann in den schlechten Zeiten kommen, die nach

wirtschaftlicher Verflechtung auf eine Trennung folgen. Gerade wenn eine Person überwiegend die Care-Arbeit übernommen und die andere Person vergütet arbeiten gegangen ist, sind nämlich die gleichen Nachteile wie nach einer Trennung von Eheleuten zu erwarten. Für diese enthält das vierte Buch des BGB nicht umsonst ein komplexes Scheidungsfolgerecht, das vor allem die Vor- und Nachteile einer arbeitsteiligen Lebensgestaltung ausgleichen will.

Die zweite große Herausforderung für die Regelung einer Verantwortungsgemeinschaft wird deswegen die Regelung eines gerechten Abwicklungsregimes im Falle ihrer Auflösung sein. Hier sind die Ziele der Koalition noch völlig unbeschrieben. Aus dem Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist bekannt, dass finanzielles Elend aus Unverbindlichkeit entstehen kann. Wenn Menschen nicht „in guten und in schlechten Zeiten“ füreinander einstehen müssen, werden in guten Zeiten Gewinne mitgenommen – und in schlechten Zeiten die Verluste vergesellschaftet. Das kann geschehen, wenn in den guten Zeiten der Partnerschaft die Steuervorteile geschöpft werden und die oft freiwillig geleistete Care-Arbeit eines Elternteiles dem anderen Elternteil die berufliche Karriere ermöglicht. Geht die Beziehung zwischen nicht verheirateten Eltern in die Brüche, nehmen oft die nicht betreuenden Väter ihre beruflichen Vorteile mit in das zukünftige Leben und die betreuenden Mütter tragen allein die finanziellen Nachteile ihrer unterbrochenen Erwerbsvita.

Es kann kaum Ziel der Gesetzgebung sein, die Verantwortungsgemeinschaft während der guten Zeiten mit pekuniären Privilegien auf Kosten des Staates auszustatten und im Falle der Beendigung die Risiken allein der Solidargemeinschaft zuzuweisen. Die Voraussetzungen und Folgen einer Verantwortungsgemeinschaft so zu regeln, dass nicht zu Lasten der Allgemeinheit ein rechtlicher Segen über Gemeinschaften gesprochen wird, die nur in guten Zeiten füreinander einstehen wollen, dürfte äußerst schwierig werden.

DOI: 10.5771/1866-377X-2022-2-61

Die geplante Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB um „geschlechtsspezifische Beweggründe“

Dilken Çelebi, LL.M.

Mitglied der djb-Kommission Strafrecht, Beisitzerin im Landesverband Berlin, Promotionsstudentin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Berlin

Jara Streuer

Mitglied der djb-Kommission Strafrecht, Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Rechtsreferendarin, Münster

Femizide haben in den vergangenen Jahren verstärkt Aufmerksamkeit erfahren.¹ Das Strafrecht stand oft im Fokus dieser Debatte, u.a. wurde ein Femizid-Straftatbestand gefordert.² Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) schlug stattdessen die Ergänzung der Strafzumessungsnorm des § 46 Abs. 2 StGB um

„geschlechtsspezifische Beweggründe“ vor. Diese Forderung findet sich nun im Koalitionsvertrag, wo es heißt: „Geschlechtsspezifische und homosexuellenfeindliche Beweggründe werden wir in den Katalog der Strafzumessung des § 46 Abs. 2 StGB explizit

- 1 Vgl. Sitzung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 1.3.2021, BT-Drs. 19/23999.
- 2 Vgl. die Petition von Hubertus Sander, online: <https://www.change.org/p/mord-ist-kein-totschlag-aufnahme-der-schafft-femizid-in-das-stgb?source_location=topic_page> (Zugriff: 15.3.2022). Zur Diskussion Habermann, Julia: Möglichkeiten der Sanktionierung von Femiziden im deutschen Strafrecht, Neue Kriminalpolitik 2 (2021), S. 189-208.
- 3 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, online <<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>> (Zugriff: 07.04.2022), S. 119.

aufnehmen.“³ Offen bleibt, was unter „geschlechtsspezifischen Beweggründen“ zu verstehen ist. Dieser Beitrag soll zum Verständnis der geplanten Änderung beitragen. Dafür wird zunächst die Funktionsweise des § 46 StGB allgemein und mit Blick auf geschlechtsspezifische Gewalt erläutert. Danach wird ausgeführt, was der djb unter „geschlechtsspezifischen Beweggründen“ versteht. Dies wird am Beispiel von Femiziden erläutert. Abschließend wird dargelegt, warum die angekündigte Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB zu begrüßen und insbesondere einem Femizid-Straftatbestand vorzuziehen ist.

I. Strafzumessung nach § 46 StGB

Grundlage für die Strafzumessung gem. § 46 StGB sind die Schuld des* der Täter*in, die Schwere der Tat und ihre Bedeutung für die Rechtsordnung.⁴ Nach § 46 Abs. 2 StGB hat das Gericht die für und gegen den* die Täter* in sprechenden Umstände gegeneinander abzuwägen. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB zählt in Betracht kommende Umstände beispielhaft auf.

Umstände, die bereits Merkmale eines Straftatbestands sind, dürfen gem. § 46 Abs. 3 StGB nicht erneut bei der Strafzumessung berücksichtigt werden (Doppelverwertungsverbot). Ansonsten haben Gerichte bei der Strafzumessung aufgrund der Vielzahl an Sachverhaltsgestaltungen und Täter*innenpersönlichkeiten einen großen Spielraum.⁵

II. Anwendung von § 46 StGB bei geschlechtsspezifischer Gewalt

Bei geschlechtsspezifischer Gewalt sind von den in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB genannten Umständen v.a. die Art der Ausführung, die verschuldeten Tatauswirkungen und die Beweggründe relevant, wobei diese Umstände in Wechselwirkung stehen.

Hinsichtlich der Art der Tatausführung kann der Missbrauch eines innerhalb eines besonderen Vertrauensverhältnisses vom Opfer dem* der Täter*in entgegengebrachten Vertrauens straf-schärfend berücksichtigt werden.⁶ Das entspricht den Vorgaben der „Istanbul-Konvention“ (IK).⁷ Deutsche Gerichte sind gem. Art. 46 lit. a IK verpflichtet, sicherzustellen, dass der Umstand, dass die Straftat sich gegen eine (Ex-)Ehefrau oder (Ex-)Partnerin richtet, straf-schärfend berücksichtigt werden kann. Dies wird mit der besonderen Vertrauensposition und dem aus dem Vertrauensbruch resultierenden psychischen Schaden begründet. Die Intimität und das Vertrauensverhältnis zwischen Täter*in und Opfer machen die Natur des Strafschärfungsgrundes aus.⁸ Aufgrund der Formulierung „kann“ in Art. 46a IK müssen Gerichte eine Strafschärfung nicht zwingend vornehmen, aber erwägen.⁹

Auch bei den Auswirkungen der Tat können sich von dem* der Täter*in durch die Tat verschuldete schwere psychische Folgen beim Opfer straf-schärfend auswirken.¹⁰ Dies wird zumindest bei gravierenden, v.a. gewaltsamen Sexualdelikten aufgrund der Vorhersehbarkeit der Folgen i.d.R. ohne nähere Darlegung angenommen.¹¹ Auch bei Zwangskontrolle im Rahmen von häuslicher Gewalt, die in Körperverletzungen, Nötigungen, Nachstellungen, Bedrohungen oder Beleidigungen bestehen kann, sollten durch die Tat entstandene schwere psychische Schäden bei der Strafzumessung erfasst werden können.¹²

Die geplante Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB betrifft die Beweggründe. Sie umfassen Tatursachen und -anreize sowie Motive im weitesten Sinne.¹³ Ihre Bedeutung für die Strafzumessung ist umso größer, je wichtiger sie für die Tat waren.¹⁴ Zu beachten ist, dass das deutsche Strafrecht kein Täter-, sondern ein Tatstrafrecht ist, sodass „der Täter also nicht für das bestraft werden kann, was er ist, sondern für das, was er getan hat. [...] Umstände, die die *private Lebensführung* und den *allgemeinen Charakter* des Täters betreffen, dürfen für die Strafzumessung regelmäßig nur dann herangezogen werden, wenn sie wegen ihrer engen Beziehung zur Tat Schlüsse auf den Unrechtsgehalt zulassen oder Einblicke in die innere Einstellung des Täters gewähren.“¹⁵ Geschlechtsspezifische Beweggründe können bereits jetzt unter die in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB genannten „sonstigen menschenverachtenden Beweggründe“ gefasst werden.¹⁶ Die Ergänzung um „geschlechtsspezifische Beweggründe“ hätte somit nur klarstellende Wirkung.

Auch die in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ebenfalls genannten rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Beweggründe können daneben eine Rolle spielen, z.B. wenn eine Frau aus geschlechtsspezifischen und rassistischen Beweggründen angegriffen wird, etwa bei Hasskriminalität gegen eine Hijab tragende Muslima. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ermöglicht es insofern, intersektionale Diskriminierung zu berücksichtigen.¹⁷

Damit geschlechtsspezifische und andere Beweggründe straf-schärfend wirken, müssen sie für die konkrete Tat maßgeblich gewesen sein und sich in der Tat niedergeschlagen haben. Es genügt z.B. nicht, wenn sich ein*e Täter*in in anderen Zusammenhängen frauenverachtend oder antisemitisch äußert. Solche Äußerungen oder nachträglich in Erfahrung gebrachte Informationen haben lediglich indiziellen Charakter.¹⁸

III. „Geschlechtsspezifische Beweggründe“ nach dem djb

Geschlechtsspezifische Beweggründe liegen bei Gewalt gegen Frauen vor, wenn die Tat sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine

4 BGH, Urt. v. 26.6.1981 – 3 StR 83/81; BeckOK StGB/v. Heintschel-Heinegg, 51. Ed. 1.11.2021, § 46 Rn. 1; Matt/Renzikowski/Bußmann, StGB, 2. Aufl. § 46 Rn. 5.

5 MüKoStGB/Maier, 4. Aufl. 2020, § 46 Rn. 3.

6 Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, 30. Aufl. 2019, § 46 Rn. 23.

7 Gesetz zum Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl. II 2017, S. 1026.

8 Erläuternder Bericht IK, para. 236.

9 Ebd., para. 235.

10 Schönke/Schröder (Fn. 6), § 46 Rn. 26; MüKoStGB (Fn. 5), § 46 Rn. 249.

11 Lackner/Kühl/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 46 Rn. 34; Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 46 Rn. 35; Satzger/Schluckebier/Widmaier/Eschelbach, StGB, 5. Aufl. 2021, § 46 Rn. 105; Matt/Renzikowski (Fn. 4), § 46 Rn. 19.

12 Zur Zwangskontrolle vgl. Stark, Evan: Coercive Control, New York 2007, S. 5, 129 f., 205; Bishop, Charlotte/Bettinson, Vanessa: Evidencing Domestic Violence, Including Behavior that Falls Under the New Offence of 'Controlling or Coercive Behaviour', The International Journal of Evidence & Proof 22 (2018), S. 3-29 [4, 11]; Herman, Judith: Trauma and Recovery, New York 1992, S. 116.

13 MüKoStGB (Fn. 5), § 46 Rn. 204.

14 BeckOK StGB (Fn. 4), § 46 Rn. 36.

15 MüKoStGB (Fn. 5), § 46 Rn. 203.

16 Vgl. BeckOK StGB (Fn. 4), § 46 Rn. 36; Fischer (Fn. 11), § 46 Rn. 26c.

17 Grundlegend Crenshaw, Kimberlé: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex, University of Chicago Legal Forum 1989, S. 139-168.

18 MüKoStGB (Fn. 5), § 46 Rn. 205.

Frau ist, oder von Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit geprägt ist. Diese Definition orientiert sich an der IK, die das Geschlecht als sozial konstruiert¹⁹ und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen²⁰ im Kontext struktureller Machtverhältnisse²¹ versteht. Aufgrund des individuellen Schuldprinzips müssen sich diese strukturellen Machtverhältnisse in der Schuld der Täter*innen erkennbar ausgewirkt haben. Die Tat muss sich aus Täter*innensicht gegen eine Person aufgrund ihres (tatsächlichen oder zugeschriebenen) Geschlechts und der diesem Geschlecht zugeschriebenen Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, denen das Opfer nicht entspricht, richten. Das umfasst z.B. Zuschreibungen bzgl. Sexualität, Geschlechtsidentität oder Selbstbestimmung. Erfasst sind frauenfeindliche, z.B. sexistische, ebenso wie trans- oder homofeindliche Motive. Durch die geschlechtsneutrale Formulierung fallen auch Taten gegen männlich gelesene oder nicht-binäre Personen darunter.²²

IV. Geschlechtsspezifische Beweggründe bei Femiziden

Der djb definiert Femizide als „Tötungen von Frauen aufgrund ihres Geschlechts“, d.h. Tötungen, in denen Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit zum Ausdruck kommen.²³ Sie sind die äußerste Eskalationsstufe geschlechtsspezifischer Gewalt.²⁴ In Deutschland und weltweit sind sog. Intimpartner*innentötungen am häufigsten. Etwa 80 Prozent aller Frauentötungen werden durch (Ex-)Partner*innen begangen.²⁵ Im Jahr 2020 gab es in Deutschland 139 solcher Taten.²⁶

Die geschlechtsspezifischen Beweggründe dieser Taten lassen sich an Trennungstötungen, der häufigsten Form der Intimpartner*innentötung, zeigen.²⁷ Die Tötung hängt dabei mit dem – regelmäßig vom Tatopfer ausgehenden – Ende der Beziehung zusammen. Die meist männlichen Täter beschreiben ihr Tatmotiv häufig als „Eifersucht“ oder „Verlustangst“. Verbreitet sind Erklärungen wie: „Wenn ich sie nicht mehr haben kann, soll sie niemand sonst haben können.“ Geschlechtsspezifische Beweggründe zeigen sich folglich oft nicht als expliziter Frauenhass, sondern subtil und sogar unterbewusst. Sie spiegeln jedoch ein patriarchalisches Macht- und Besitzdenken wider. Denn die Täter*innen stellen ihren Wunsch, die Beziehung zum Tatopfer fortzusetzen oder dessen neue Beziehung zu verhindern, über die selbstbestimmte Lebensgestaltung des Opfers.

Femizide können auch tödliche Hasskriminalität gegen weiblich gelesene Personen sein, die von geschlechtsbezogenen Erwartungen abweichen.²⁸ Betroffen sind häufig queere Menschen, z.B. lesbische Frauen oder trans Personen.²⁹ So gaben in einer EU-weiten Studie im Jahr 2012 rund 80 Prozent der befragten trans Personen an, Hasskriminalität erlebt zu haben.³⁰ Besonders betroffen sind intersektional diskriminierte Personen, etwa wenn eine Hijab tragende Muslima aus rassistischen und geschlechtsspezifischen Gründen viktimisiert wird.³¹

Eine besondere Form sind Femizide durch „Incels“.³² Die Taten sind von einem Anspruchsdenken gegenüber Frauen geprägt, die Männern unberechtigterweise Sexualkontakte verwehren würden.³³ Sie werden aus Feindseligkeit gegen Frauen und gegenüber sich selbst als überlegen wahrgenommenen Männern begangen. Ein Beispiel ist der Amoklauf *Elliot Rodgers* in Isla

Vista im Jahr 2014, der in seinem „Manifest“ schrieb, Frauen verkörperten alles Unfaire auf der Welt und müssten ausgelöscht werden.³⁴ Auch bei vergangenen terroristischen Taten gab es neben rassistischen und antisemitischen auch misogynen Motive. So enthielt das „Manifest“ von *Anders Breivik*, der 2011 in Norwegen 77 Menschen tötete, neben rassistischen, islamfeindlichen und antisemitischen auch misogynen Begründungsmuster. *Breivik* schrieb, die „natürliche Ordnung der Geschlechter“ müsse u.a. durch ein Verbot von Verhütung und Abtreibungen wiederhergestellt werden.³⁵ Auch das Weltbild von *Stephan Balliet*, der 2019 in Halle einen terroristischen Angriff verübte, war nicht nur antisemitisch und rassistisch, sondern auch antifeministisch geprägt.³⁶

Dieser Überblick zeigt, dass es zahlreiche unterschiedliche Erscheinungsformen femizidaler Gewalt gibt, deren geschlechtsspezifische Motive auf verschiedene, mehr oder weniger subtile Weise erkennbar werden.

- 19 Vgl. Art. 3 lit. c IK und Erläuternder Bericht IK, para. 43. Kritikwürdig ist, dass die IK außerhalb von Art. 4 Abs. 3 IK ein binäres Geschlechterverständnis zugrunde legt.
- 20 Vgl. Art. 3 lit. d IK. Dabei soll das Geschlecht Hauptmotiv der Gewalt i.S.d. Art. 3 lit. a IK sein. Vgl. Erläuternder Bericht IK, para. 44.
- 21 Vgl. IK-Präambel.
- 22 Vgl. djb, Stellungnahme zum Antrag „Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern“, BT-Drs. 19/23999, 25.2.2021, S. 6 f, online <<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st21-04>> (Zugriff: 15.03.2022). Dies steht in Abkehr vom binären Geschlechtsverständnis der IK, die LGBTI*-Rechte nicht strukturell berücksichtigt, s. Niemi, Johanna/Sanmartin, Amalai Verdu: The Concepts of Gender and Violence in the Istanbul Convention, in: Niemi, Johanna/Peroni, Lourdes/Stoyanova, Vladislava (Hrsg.), International Law and Violence Against Women, London/New York 2020, S. 77-94 [82].
- 23 Vgl. djb (Fn. 22), S. 1.
- 24 Ebd.
- 25 UNODC, Global Study on Homicide 2019: Gender-Related Killing of Women and Girls (2019), S. 11; BKA, Partnerschaftsgewalt (2021), S. 6.
- 26 BKA (Fn. 25), S. 6.
- 27 Dobash, R. Emerson/Dobash, Russell P.: When Men Murder Women (2015), S. 39; BMFSFJ, Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen (2008), S. 41 f.
- 28 Vgl. Elsuni, Sarah: Geschlechtsbezogene Gewalt als Menschenrechtsverletzung, in: Lembke, Ulrike (Hrsg.), Menschenrechte und Geschlecht (2014), S. 218-244 [218].
- 29 Schweppé, Jennifer/Haynes, Amanda: You Can't Have One Without the Other One, Criminal Law Review 2020, S. 148-166 [150].
- 30 Turner, Lewis/Wittle, Stephen: Transphobic Hate Crime in the European Union, 2. Aufl. (2012), S. 20. In Deutschland verzeichnete das BKA 2020 rund 780 Fälle von Hasskriminalität wegen sexueller Orientierung oder Geschlecht, vgl. BMIBH, Straf- und Gewalttaten im Bereich Hasskriminalität 2019 und 2020 (4.5.2021).
- 31 Vgl. Hopkins, Peter: Gendering Islamophobia, Racism and White Supremacy, Dialogues in Human Geography, 6/2 (2016), S. 186-189.
- 32 „Incel“ steht für „involuntary celibacy“ und beschreibt unfreiwillig sexuell enthaltsam lebende Personen. Ein kleiner Teil der Community hat sich in eine (Internet-)Bewegung von Personen extremisiert, die „Frauenhass kultivieren und organisieren“. Vgl. Kracher, Veronika: Incels (2020), S. 11 ff, 26 f. Zur Einordnung als Hasskriminalität Steinl, Leonie: Hasskriminalität und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen, Zeitschrift für Rechtssoziologie 38/2 (2019), S. 179-207 [197 ff.].
- 33 Vgl. Kracher (Fn. 32), S. 108 ff.; Kaiser, Susanne: Politische Männlichkeit (2020), S. 27 ff.
- 34 Mykietiak, Christie: Fragile Masculinity, Contemporary Social Science 11/4 (2016), S. 289-303.
- 35 Vgl. das als *Anders Berwick* veröffentlichte „Manifest“, „2083 – A European Declaration of Independence“ (2011), S. 1183 ff.
- 36 Becksmann, Jakob: Zum Zusammenhang von männlicher Sexualität und Misogynie innerhalb der Incel-Community, Gender 3 (2021), S. 89-105.

V. Strafzumessung bei Femiziden

Der Begriff „Femizid“ findet sich bislang weder in deutschen Gesetzen noch in deutschen Gerichtsentscheidungen. Gleichwohl kann die Tatsache, dass eine Tötung ein Femizid ist, bei der Strafzumessung eine Rolle spielen. Obwohl bei Mord gem. § 211 StGB aufgrund der absoluten Strafandrohung keine Berücksichtigung des individuellen Maßes der Schuld im Rahmen der Strafzumessung erfolgt, kann die Tatsache, dass eine Tötung ein Femizid ist, für die Prüfung der besonderen Schwere der Schuld relevant sein. Bei (versuchten) Tötungen kann sie außerdem über die niedrigen Beweggründe in § 211 Abs. 2 StGB berücksichtigt werden.³⁷ Sofern geschlechtsspezifische Beweggründe bereits berücksichtigt wurden, verbietet das Doppelverwertungsverbot in § 46 Abs. 3 StGB ihre erneute Berücksichtigung in der allgemeinen Strafzumessung nach § 46 StGB. Geschlechtsspezifische Beweggründe können daher v.a. bei nicht-tödlichen Delikten einbezogen werden, z.B. bei Körperverletzungen, Beleidigungen und Nachstellungen.

Überlegungen der Rechtsprechung zu geschlechtsspezifischen Beweggründen bei § 211 Abs. 2 StGB lassen sich aber teilweise für die Auslegung der „geschlechtsspezifischen Beweggründe“ im zukünftigen § 46 Abs. 2 S. 2 StGB nutzbar machen. Niedrige Beweggründe gem. § 211 Abs. 2 StGB liegen vor, wenn die Motive „nach allgemeiner sittlicher Anschauung besonders verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen“.³⁸ „Normalpsychologische Gefühlslagen“, etwa Wut oder Eifersucht, müssen ihrerseits auf einer „niedrigen Gesinnung“ beruhen. Das wird in einer Gesamtwürdigung festgestellt, die u.a. das Verhältnis von Tatenlass und Tat, die Vorgeschichte, die Verantwortung für die Konfliktescalation und die sonstigen Handlungsantriebe und Einstellungen des* der Täter*in, v.a. gegenüber dem Opfer, einbezieht.³⁹

Die Rechtsprechung hat exklusive Besitzansprüche auf das Opfer bereits als „niedrig“ gewertet⁴⁰ – allerdings uneinheitlich. Der BGH argumentierte mehrfach, es könne gegen niedrige Beweggründe sprechen, „wenn die Trennung von dem Tatopfer ausging und der Angeklagte durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“⁴¹, und legitimierte so den Machtanspruch des Täters über das Opfer. Auch aktuell dürfe nach dem BGH eine vom Opfer ausgegangene Trennung gegen die Niedrigkeit des Beweggrundes gewertet werden.⁴² Dabei verfehlt der BGH – so Schuchmann und Steinl – eigene Prüfungsmaßstäbe, wenn er den Umstand der Trennung losgelöst von weiteren Faktoren betrachtet und hinter der Tat stehende Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit ignoriert. Die Bewertung des BGH widerspricht der Funktionsweise sexistischer Stereotype, perpetuiert opferbeschuldigende Narrative und ist – aufgrund von Art. 46 lit. a IK – völkerrechtswidrig.⁴³

Auch tödliche Hasskriminalität und Femizide durch „Incels“ können Morde aus niedrigen Beweggründen sein.⁴⁴ Ihnen liegt zugrunde, dass die Tatopfer geschlechtsbezogenen Vorstellungen der Täter*innen widersprechen, z.B. durch Aussehen, sexuelle Orientierung oder Verhalten. Diese Konstellationen können mehreren Fallgruppen niedriger Beweggründe entsprechen, etwa der willkürlichen Opferauswahl, der Negierung des personalen Eigenwerts des Opfers oder dem Hinwegsetzen über die konstitutive gesellschaftliche Werteordnung, die geschlechtsspezifische Diskriminierung verbietet.⁴⁵

VI. Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB um „geschlechtsspezifische Beweggründe“

Ein Femizid-Straftatbestand würde große symbolische Wirkung entfalten. Er wäre jedoch in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht defizitär. Denn Femiziden, v.a. Intimpartner*innentötungen, geht i.d.R. nicht-tödliche geschlechtsspezifische Gewalt voraus, z.B. (versuchte) Körperverletzungen. Diese Vorstufen würde ein Femizid-Straftatbestand nicht erfassen. § 46 StGB kann hingegen auch bei nicht-tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt und damit früher angewendet werden.

Außerdem kann § 46 Abs. 2 S. 2 StGB – anders als ein Femizid-Straftatbestand – neben physischer auch psychische und sexualisierte geschlechtsspezifische Gewalt erfassen. So könnten geschlechtsspezifische Beweggründe u.a. auch bei nicht-tödlicher Hasskriminalität, bildbasierter sexualisierter Gewalt, Stalking und Beleidigungen berücksichtigt werden.

Ein weiterer Vorteil besteht in der geschlechtsneutralen Formulierung. Während Femizide ausschließlich weiblich gelesene Opfer erfassen, schließen „geschlechtsspezifische Beweggründe“ auch Taten gegen männlich gelesene oder nicht-binäre Opfer ein.⁴⁶ Auch Femizid-assoziierte Tötungen, z.B. Tötungen gemeinsamer Kinder oder eines neuen Partners als Racheakt gegen die (Ex-)Partnerin, könnten über § 46 Abs. 2 S. 2 StGB als geschlechtsspezifische Taten erfasst werden, aber nicht notwendigerweise durch einen Femizid-Straftatbestand.

VII. Fazit

Diese Überlegungen zeigen, dass die Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB einem Femizid-Straftatbestand vorzuziehen ist. Der Plan der Ampelkoalition, „geschlechtsspezifische Beweggründe“ in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB aufzunehmen, ist zu begrüßen. Die Ergänzung ist trotz der lediglich klarstellenden Wirkung sinnvoll. Bislang wurden geschlechtsspezifische Taten in der Praxis

37 Zu Heimtücke und § 213 StGB in solchen Fällen djb (Fn. 22), S. 5 f.; Schneider, Ursula: Der Haustyrann und die Reform der Tötungsdelikte, djbZ 1/2015, S. 20–26.

38 St. Rspr. u.a. BGH, Urt. v. 21.12.1951 – 1 StR 675/51; Urt. v. 2.12.1987 – 2 StR 559/87, sowie zuletzt Urt. v. 31.7.2018 – 1 StR 260/18; Urt. v. 28.11.2018 – 5 StR 379/18; Urt. v. 22.7.2020 – 5 StR 543/19 m.w.N.

39 Vgl. Fischer (Fn. 11), § 211 Rn. 15; Schuchmann, Inga/Steinl, Leonie: Femizide, Kritische Justiz 54/3 (2021), S. 312–327 [317].

40 Vgl. BGH, Beschl. v. 15.5.2003 – 3 StR 149/03; Urt. v. 25.7.2006 – 5 StR 97/06; Urt. v. 29.10.2008 – 2 StR 429/08.

41 BGH, Beschl. v. 15.5.2003 – 3 StR 149/03; Urt. v. 25.7.2006 – 5 StR 97/06; Urt. v. 29.10.2008 – 2 StR 349/08. Mittlerweile ohne diese Formulierung, i.E. aber ähnlich Vgl. BGH, Urt. v. 21.2.2018 – 1 StR 351/17; Beschl. v. 24.10.2018 – 1 StR 422/18; Beschl. v. 7.5.2019 – 1 StR 150/19. Andere Gerichte verwenden die Formulierung weiterhin, vgl. LG Koblenz, Urt. v. 25.4.2013 – 2020 Js 67951/12 – 3 Ks; LG Frankenthal, Urt. v. 10.2.2020 – 5320 Js 8919/19.

42 BGH, Urt. v. 21.2.2018 – 1 StR 351/17; Beschl. v. 24.10.2018 – 1 StR 422/18; Beschl. v. 7.5.2019 – 1 StR 150/19.

43 Instruktiv Schuchmann/Steinl (Fn. 39), S. 327.

44 Kritisch zu einer abweichenden Bewertung von Intimpartner*innentötungen als „Ehrenmorde“. Vgl. Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike: Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung, KJ 47/3 (2014), S. 298–315 [311 ff.].

45 Vgl. u.a. BGH, Urt. v. 2.10.1962 – 1 StR 299/62; Urt. v. 21.7.1970 – 1 StR 119/69; Urt. v. 22.8.1995 – 1 StR 393/95; Beschl. v. 5.11.2002 – 1 StR 247/02; Schuchmann/Steinl (Fn. 39), S. 317; Steinl (Fn. 32), S. 187 ff.

46 Vgl. djb (Fn. 22), S. 7.

selten unter die in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB bereits genannten menschenverachtenden Beweggründe gefasst.⁴⁷ Die explizite Nennung geschlechtsbezogener Beweggründe könnte Strafverfolgungsbehörden und Justiz für die Wirkungsweise und das Ausmaß geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt, insbesondere deren strukturelle Dimension, sensibilisieren und

die Ermittlungsarbeit verbessern. Außerdem könnten so weitere Ausprägungen des Spektrums geschlechtsbezogener Gewalt, auch gegen nicht-weibliche Personen, erfasst werden. Daneben sind präventive Maßnahmen jedoch zwingend erforderlich.

47 Ebd., Fn. 21.

DOI: 10.5771/1866-377X-2022-2-65

Die Istanbul-Konvention und der Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition 2021

Dagmar Freudenberg

Assoziiertes Mitglied der djb-Kommission Strafrecht, stellvertretende Vorsitzende der Regionalgruppe Göttingen, Staatsanwältin i.R., Göttingen

Das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (kurz: Istanbul-Konvention – IK)¹ hat der Koalitionsvertrag ausdrücklich im Kapitel „Schutz vor Gewalt“ (S. 114, 115) sowie inhaltlich an einigen weiteren Stellen benannt und fokussiert. Dabei muss vorab jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Bund mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention zwar die Verpflichtung zur Umsetzung gegenüber dem Europarat als Urheber dieser Konvention trifft, die Umsetzung innerstaatlich jedoch in gleicher Weise Pflichtaufgabe der Bundesländer (Art. 73 ff. GG) und – soweit es deren Zuständigkeiten betrifft – auch der Kommunen ist.²

Die Istanbul-Konvention fordert gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie zum Schutz vor Diskriminierung und außerdem Schutz, Begleitung und Unterstützung der überwiegend weiblichen Opfer dieser Gewalt. Dazu verspricht der Koalitionsvertrag allgemein die Entwicklung einer ressortübergreifenden politischen Strategie gegen Gewalt, die „die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt“ (S. 114, 115), und eine Absicherung des Rechts auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder. Es bleibt abzuwarten, wo die gesetzliche Festschreibung dieses Anspruchs konkret erfolgen wird. Konkret kündigt der Koalitionsvertrag einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern und einen bedarfsgerechten Ausbau des Hilfesystems unter Beteiligung des Bundes an der Regelfinanzierung an. Außerdem sichert er die Berücksichtigung der Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen wie Frauen mit Behinderung, geflüchteter Frauen und queerer Menschen zu. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zum bedarfsgerechten Ausbau des Hilfesystems nicht nur die bisherigen Frauenhäuser im engeren Sinn sondern auch Schutzstellen für diejenigen Betroffenen gehören, die sich gerade nicht in

Frauenhäuser begeben können. Dies kann etwa aus Gründen ihrer Sicherheit bei bestimmten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt wie Zwangsvorheiratung und Genitalverstümmelung, oder wegen des gleichzeitig sicherzustellenden Schutzes ihrer minderjährigen Kinder der Fall sein.

Erfreulich ist zudem, dass der Koalitionsvertrag unter dem Begriff der Gewalt auch die digitale Gewalt versteht und hierzu im Kapitel „Digitale Gesellschaft“ (S. 17, 18) ein Gesetz ankündigt, mit dem rechtliche Hürden für Betroffene wie Lücken bei Auskunftsrechten abgebaut und umfassende Beratungsangebote aufgesetzt werden sollen. Zudem sollen in diesem Zusammenhang auch elektronische Verfahren zur Anzeigenerstattung und für private Verfahren geschaffen und richterliche Accountsperren ermöglicht werden. Daran knüpft sich die Erwartung, dass die Strafverfolgung von Stalking, insbesondere von Cyberstalking und Hasskriminalität gegen Frauen, nicht nur im Gesetz³ steht, sondern in der Praxis von allen Strafverfolgungsbehörden umgesetzt wird. Dazu kann auch beitragen, dass der Koalitionsvertrag unter dem Kapitel „Queeres Leben“ (S. 119, 120) für die Polizeien von Bund und Ländern vorsieht, Hasskriminalität aufgrund des Geschlechts und für queere Menschen separat zu erfassen, jedenfalls dann, wenn der Datenmangel zu genderspezifischer Gewalt in diese Regelungen mit einbezogen wird. Denn der Koalitionsvertrag sieht nunmehr ausdrücklich vor, „geschlechtsspezifische und

1 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und erläuternder Bericht v. 11.5.2011, online <<https://rm.coe.int/1680462535>> (Zugriff: 12.03.2022).

2 Siehe hierzu die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb), Stellungnahme 18-15 zu dem Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Istanbul Konvention konsequent umsetzen – Mädchen und Frauen vor Gewalt schützen“ im Landtag von Nordrhein-Westfalen, vom 03.09.2018, online <<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st18-15/>> (Zugriff: 07.04.2022).

3 Vgl. die zum 01.10.2021 in Kraft getretene Neufassung des § 238 StGB, die nunmehr viele Forderungen des djb aufgreift, vgl. djb-Pressemitteilung 21-17, Anhörung im Bundestag zu Cyberstalking: djb-Sachverständige fordert Nachbesserungen des Gesetzentwurfs, vom 19.05.2021, online <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/pm21-17> (Zugriff: 07.04.2022).